

Erscheint
wöchentlich
einmal,
Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 1,30 M.
durch die Post
bezog. 1,50 M.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 10%,
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreißundsiebzigster Jahrgang.)

Nr. 8. Münsterberg, Sonnabend, den 14. Februar 1920.

Kreistag. Der auf den 20. d. Mts. anberaumte Kreistag wird auf Montag den 23. d. Mts.,
Münsterberg, den 12. Februar 1920.
2 Uhr Nachmittags verlegt.

[H. 2472.] Die Regierung, zu Breslau hat gemäß § 47 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.) zum Vorsitzenden des Schulvorstandes in der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinde Polnisch-Peterwitz den Gemeindevorsteher, Erbscholtiseibesitzer Paul Fischer in Polnisch-Peterwitz für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.
Münsterberg, den 12. Februar 1920.

[H. 2470] Preis für Pflichthafer. Das Landesgetreideamt hat auf einen Antrag auf Erhöhung des Preises für Pflichthafer folgendes erwidert:

Das Reichswirtschaftsministerium hat eine Erhöhung des Uebernahmepreises für Pflichthafer nicht in Aussicht genommen. Es handelt sich bei Abgabe von Hafer zu dem festgesetzten Preise nur um jene geringe Menge, die von der Pflichtlieferung erfasst wird. Für allen sonstigen Hafer, der über jene Mengen hinausgeerntet wird, kann der Erzeuger nach Erfüllung seiner Ablieferungspflicht die Preise des freien Handels sich zu nutzen machen. Rechnet er eine ins andere, so macht er mit seiner Gesamthaferernte auf alle Fälle noch immer ein gutes Geschäft.

In dem ich Vorstehendes veröffentliche, ersuche ich die Hafer-Anbauer des Kreises ihrer Ablieferungspflicht im eigenen Interesse so bald als möglich nachzukommen, damit Enteignungen, wie es die Reichsgetreidekasse verlangt, tunlichst vermieden werden.
Münsterberg, den 11. Februar 1920.

[H. 2223.] Schulbesuch diphtheriegenesener Kinder. Nach Mitteilung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sind die diphtheriegenesenen Kinder wie ihre Geschwister zum Schulbesuch erst wieder zuzulassen, wenn laut ärztlicher Bescheinigung bei zwei durch eine achtundvierzigstündige Pause getrennten bakteriologischen Untersuchungen keine Diphtheriebakterien gefunden worden sind. Die notwendigen bakteriologischen Untersuchungen werden durch das zuständige Medizinaluntersuchungsamt kostenlos ausgeführt. Die Entnahme des Untersuchungsmaterials hat durch den behandelnden Arzt, durch den Schularzt oder eine Diphtheriesorge-schweiser zu erfolgen. Im letztgenannten Fall geschieht dies gleichfalls kostenlos.

Vorstehendes wird den Schulvorständen des Kreises hierdurch mitgeteilt.

Münsterberg, den 6. Februar 1920.

[H. 2224.] Pferdediebstähle. Die in erschreckender Weise zunehmenden Pferdediebstähle haben zu zahlreichen Anfragen geführt, ob die Verordnung vom 18. Februar 1843, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie (G. S. S. 75) noch Gültigkeit habe. Ich weise daher darauf hin, daß die Gültigkeit der genannten Verordnung durch das Urteil des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1894 (Band 26 Seite 76) beseitigt worden ist.

Den hiesigen Magistrat und die Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises mache ich hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam, die Ortseingesessenen ihrer Bezirke baldigst entsprechend zu verständigen.

Münsterberg, den 6. Februar 1920.